

# Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz

24.06.2020

## Beschluss der Gemeinsamen Kommission zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Finanzierung in Werkstätten für behinderte Menschen während der Corona-Pandemie

### I. Gegenstand und Laufzeit

Die Regelungen sind erforderlich, um den Auswirkungen der eingeschränkten Leistungserbringungsmöglichkeiten aufgrund der jeweils gültigen Landesverordnung zur stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und aufgrund der besonderen Auflagen des Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 mit ihren Abstands- und Hygieneregeln zu begegnen.

Die Laufzeit beginnt am 01.06.2020. Sie wird zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und kann bedarfsgerecht verlängert werden.

### II. Inhalt

#### 1. Grundlage

Die den jeweils geltenden werkstattindividuellen Vergütungssätzen kalkulatorisch zugrunde gelegte Belegung (im Folgenden „übliche Belegung“) im Arbeitsbereich kann aufgrund der Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 und der jeweils aktuell gültigen Landesverordnung bis auf Weiteres nicht erreicht werden. Bei fehlender oder unklarer Datelage wird die übliche Belegung anhand der Belegung im Januar 2020 als Referenzmonat vor Eintritt der Einschränkungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung bestimmt. Die tatsächlich umgesetzte Belegung wird über den Letzten eines Monats als Stichtag ermittelt.

#### 2. Leistungsanpassung und personelle Ausstattung

Die vereinbarte personelle Ausstattung ist zur Leistungserbringung jedoch weiterhin erforderlich. Die personelle Ausstattung wird eingesetzt um:

- a. kleinere Arbeitsgruppen zur Sicherstellung der einzuhaltenden Abstandsregeln anzubieten (z.B. Gruppengröße in der Regel 6 anstatt 12 Beschäftigten),
- b. Außenarbeitsgruppen in den besonderen Wohnformen anzubieten,
- c. Außenarbeitsgruppen in Betrieben der freien Wirtschaft anzubieten,
- d. Angebote von Heimarbeit vorzuhalten,
- e. Praktika, Hospitationen und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Budget für Arbeit zu unterstützen,
- f. Mehraufwand einschließlich des erhöhten Schulungs- und Aufsichtsbedarf zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei den Werkstattbeschäftigten abzudecken,
- g. Lieferketten und systemrelevante Produktions- und Dienstleistungsbereiche in der Werkstatt aufrechtzuerhalten,
- h. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Werkstattbeschäftigten durchzuführen.

Die entsprechend der Punkte 2.a. bis 2.d. betreuten und eingesetzten Werkstattbeschäftigten werden in die unter 4. geregelten Beschäftigungsquoten einberechnet.

Ergänzend zu den beschriebenen Leistungen wird zu allen Werkstattbeschäftigten, die aufgrund von Vorerkrankungen und eines ärztlichen Attests noch nicht wieder in die Werkstatt kommen können und auch keine Leistungen nach den Punkten 2.b. bis 2.d. in Anspruch nehmen können, regelmäßig Kontakt gehalten.

### 3. Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung

Kann nicht allen Werkstattbeschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzaufgaben die Aufnahme einer geeigneten Arbeitstätigkeit angeboten werden, kommen insbesondere folgende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung unter Einhaltung der Sicherheitsstandards in Betracht:

- a. Anmietung von zusätzlichen Mieträumlichkeiten für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen.
- b. zeitversetzte Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten (tage- oder wochenweise nach Gruppen abwechselnde Beschäftigung). Diese Art von Beschäftigung zählt während der Corona Pandemie nicht als Teilzeitarbeit im Sinne § 42 Abs. 2 Landesrahmenvertrag.

Die Werkstatt verpflichtet sich, möglichst allen Werkstattbeschäftigten die vereinbarte Arbeitszeit zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, wird in Abstimmung mit dem Werkstatttrat entschieden, welchen Werkstattbeschäftigten bevorzugt Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden. Besondere Betreuungsbedarfe finden Berücksichtigung.

### 4. Vergütung

- a. Für die Zeit vom 1.6.2020 – 30.06.2020 wird der vereinbarte Vergütungssatz belegungsunabhängig ohne Abzüge gezahlt.
- b. Für die Zeit vom 1.7.2020 bis 31.07.2020 wird bei einer Beschäftigungsquote von 50% oder mehr der üblichen Belegung der vereinbarte Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt.
- c. Für die Zeit vom 1.8.2020 bis 31.12.2020 wird bei einer Beschäftigungsquote von 60% oder mehr der üblichen Belegung der vereinbarte Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt.
- d. Liegt die Belegung unterhalb der jeweils gültigen Beschäftigungsquote nach 4.b. oder 4.c., müssen dem Träger der Eingliederungshilfe die Gründe hierfür schriftlich erläutert werden. Darüber hinaus muss dargelegt werden, wie die freien, nicht in der Betreuung in der Werkstatt eingesetzten personellen Ressourcen anderweitig in der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen eingesetzt werden. Der Werkstatttrat ist von dem Leistungserbringer zu beteiligen, die Beteiligung muss vom Werkstatttrat bestätigt werden.
- e. Werden die unter 4.d. genannten Voraussetzungen erfüllt und sind die Gründe nachvollziehbar, wird auch für eine Beschäftigung unterhalb der jeweils gültigen Beschäftigungsquote der Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt.
- f. Werden die unter 4.d. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Reduzierung der Vergütung nach Maßgabe von § 129 SGB IX.
- g. Entstehen aufgrund der unter 3. beschriebenen Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zusätzliche Investitionskosten bzw. Fahrtkosten sowie personelle

# Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz

Mehrkosten, die nicht durch Einsparungen bei anderen Kostenpositionen kompensiert werden können, können diese zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der jeweiligen Werkstatt vereinbart werden.

- h. Der Mehraufwand für Mittagessen ist zwischen dem Träger der besonderen Wohnform und dem Träger der Werkstatt auszugleichen.

## 5. Monitoring und Änderungen

Die vereinbarten Belegungsquoten unterliegen einem regelmäßigen Monitoring aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens. Sollten die Infektionszahlen steigen, vereinbaren die Vereinbarungspartner eine Anpassung der Beschäftigungsquoten, um erforderliche Schutzmaßnahmen einhalten zu können. Vereinbarungsanpassungen erfolgen auch dann, wenn das Land Maßnahmen wie Teil- oder Gesamtschließungen von Betriebsstätten beschließt. Werden die Einschränkungen und Auflagen für die Werkstätten für behinderte Menschen durch Landesverordnung insgesamt aufgehoben und ist der reguläre Werkstattbetrieb wieder möglich, kann die Vereinbarung fristlos gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.